



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Erste Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 14. Student*innenparlament der Universität Lüneburg hat gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S.261), am 13. Mai 2020 die folgende erste Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette 33/19 vom 12. Juni 2019) beschlossen.

Abschnitt I

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „ab dem Wintersemester 2019/2020 EUR 178,32“ wird durch „1. für das Wintersemester 2020/2021 EUR 186,35 und 2. Für das Sommersemester 2021 EUR 186,55“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1. wird „17,00“ durch „19,00“ ersetzt.
- b) In Ziffer 3. wird „3,00“ durch „2,75“ ersetzt.
- c) In Ziffer 6. wird „2,20“ durch „1,00“ ersetzt.
- d) In Ziffer 8. wird „18,90“ durch „18,90 (Wintersemester 2020/2021) bzw. EUR 19,10 (Sommersemester 2021)“ ersetzt.
- e) In Ziffer 9. wird „131,72“ wird durch „139,20“ ersetzt.

3. § 5 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und ist jeweils in ihrer zuletzt geänderten Fassung gültig.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft.

Neubekanntmachung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Gem. § 46 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019) gibt das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nachstehend den Wortlaut der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette 33/19 vom 12. Juni 2019) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 87/20 vom 22. Juli 2020) bekannt:

§1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von allen Studierenden erhebt, beträgt
 1. für das Wintersemester 2020/2021 EUR 186,35 und
 2. für das Sommersemester 2021 EUR 186,55.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gem. Abs. 1 werden
 1. EUR 19,00 für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft,
 2. EUR 0,75 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebes zum Betreiben einer Fahrradselbsthilfwerkstatt,
 3. EUR 2,75 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebes zur Kinderbetreuung und Beratung von studierenden Eltern,
 4. EUR 2,00 zur Finanzierung des Hochschulsports,
 5. EUR 1,50 zur Finanzierung des StadtRAD Lüneburg,
 6. EUR 1,00 zur Finanzierung des SemesterTickets Kultur,
 7. EUR 1,25 zur Finanzierung des Radspeichers,
 8. EUR 18,90 (Wintersemester 2020/2021) bzw. EUR 19,10 (Sommersemester 2021) zur Finanzierung des Lüneburger SemesterTickets und
 9. EUR 139,20 zur Finanzierung des landesweiten SemesterTickets verwendet.
- (3) Falls die Finanzierung gem. Abs. 2 Nr. 1 bis 3 niedriger ausfallen sollte, kann der Betrag gem. § 3 verwendet werden.

§2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Student*innen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 1 wird für Student*innen erlassen,
 1. die für das gesamte Semester beurlaubt sind,
 2. die sich im Auslandssemester befinden oder
 3. die einen Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt haben.
- (4) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 wird für Student*innen erlassen,
 1. die an der Professional School in berufsbegleitenden Studiengängen studieren oder
 2. die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben.

- (5) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 kann für Student*innen erlassen werden, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten.
- (6) Die Rückerstattung von Beiträgen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 aufgrund von Härtefällen regelt die Härtefallordnung.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 trifft der Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg.
- (8) Die Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 trifft die zuständige Person des Allgemeinen Student*innenausschusses.
- (9) Erfolgt nach Abs. 2 bis 5 eine (anteilige) Rückerstattung des Beitrags oder sind Studierende von diesen befreit, so darf das SemesterTicket beziehungsweise das SemesterTicket Kultur nicht ausgegeben werden. Sofern dies bereits ausgegeben ist, ist dieses einzuziehen oder zu entwerten.

§ 3 Verwendung der überschüssigen Beiträge

Falls die für erhobenen Beiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 9 nicht vollständig ausgegeben werden, fließen diese eingesparten Mittel in eine gemeinsame Rücklage. Über diese eingesparten Mittel entscheidet das Student*innenparlament im Rahmen eines oder mehrerer der Beitragszwecke gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 9. Von dieser Regelung kann das Student*innenparlament mit einer absoluten Mehrheit abweichen.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und ist jeweils in ihrer zuletzt geänderten Fassung gültig.

